

Startseite > Lokales > Artland

Plus Frau schwebte in Lebensgefahr

Prozess wegen Messerattacke in Quakenbrück: Diese Strafe fordert der Staatsanwalt

Von Nina Strakeljahn | 25.04.2024, 15:18 Uhr



Der Prozess wegen versuchten Totschlags in Quakenbrück vor dem Landgericht Osnabrück befindet sich auf der Zielgeraden.

SYMBOLFOTO: JÖRN MARTENS

Der Prozess vor dem Landgericht Osnabrück wegen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung in Quakenbrück neigt sich dem Ende entgegen. Nachdem der Angeklagte nun auch ausgesagt hat, hat der

Staatsanwalt sein Plädoyer gehalten. Diese Haftstrafe fordert er.

So ganz genau lässt sich wohl nicht herausfinden, worum es [bei dem Streit am 23. September 2023 in einer Quakenbrücker Wohnung gegangen ist](#), bei der [zwei Frauen verletzt wurden, eine davon lebensgefährlich](#). Für den Staatsanwalt aber steht fest, dass der 56-jährige Angeklagte für die Tat verantwortlich ist und eine der Frauen mit einem Messer lebensgefährlich verletzt hat, das machte er in seinem Plädoyer am Donnerstag im Landgericht Osnabrück deutlich.

Denn tags zuvor hatte sich erstmals auch [der Angeklagte](#) selbst geäußert und zumindest ein Teilgeständnis abgelegt, so wertete es der Staatsanwalt. Er hatte den Streit eingeräumt. Er sagte, seine damalige Lebensgefährtin – eine der beiden verletzten Frauen – habe ihm gesagt, er solle ausziehen, daraufhin sei es zu der Auseinandersetzung gekommen.

LESEN SIE AUCH

-Plus [Polizisten berichten vom Tatort](#)

Frau mit Messer in Quakenbrück lebensgefährlich verletzt: Prozess gestartet



-Plus [Prozess am Landgericht Osnabrück](#)

Versuchter Totschlag in Quakenbrück: Angeklagter bedrohte Nachbarn mit Messer



Er bestätigte, dass er seine damalige Lebensgefährtin an den Haaren ins Wohnzimmer gezerrt und sie mit dem Handballen geschlagen habe. Dass er ein Messer in der Hand hatte, stritt er ebenfalls nicht ab, sagte aber auch, er habe nicht bemerkt, dass er die andere Frau mit dem Messer verletzt habe.

Letzteres nahm der Staatsanwalt ihm zumindest nicht ab, weil der Gutachter erklärt hatte, dass das Messer zehn Zentimeter tief eingedrungen sein musste, um solche Verletzungen hervorrufen zu können. Der Staatsanwalt glaubte allerdings nicht, dass der Angeklagte bewusst eine Falschaussage mache, sondern sich nicht mehr erinnern könne, schließlich seien erhebliche Mengen Alkohol im Spiel gewesen – und das auf beiden Seiten.

Streit wegen neuer Wohnung

Für den Staatsanwalt war klar, dass der Streit durch eine anstehende Veränderung der räumlichen Situation ausgelöst worden war. Wer nun ausziehen wollte oder sollte, habe durchaus auch durch die Sprachbarriere missverstanden werden können.

Letztlich sei es zu der Auseinandersetzung gekommen, bei der die Lebensgefährtin Hämatome und zwei gebrochene Rippen davon getragen habe. Sie habe offenbar auch Tritte abbekommen, denn Bilder zeigten Abdrücke eines Schuhprofils in ihrem Gesicht. Das sei ebenfalls schon potenziell lebensgefährlich gewesen, weshalb er in diesem Fall von gefährlicher Körperverletzung sprach.

Staatsanwalt sieht Vorwurf des versuchten Totschlags bestätigt

Im Fall der anderen Frau sah er den Vorwurf des versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung ebenfalls als erfüllt an. Als der Angeklagte ihr das Messer in die Brust stach, habe er billigend in Kauf genommen, dass er sie tödlich verletzen könnte, schließlich wisse man, dass im Oberkörper viele lebenswichtige Organe wie Herz und Lunge, aber auch die Aorta sitzen würden.

Allerdings rechnete der Staatsanwalt auch an, dass der Angeklagte durch den erheblichen Alkoholkonsum zumindest eine verminderte Steuerungsfähigkeit hatte. Das hatte auch die Gutachterin am Tag zuvor so erläutert. Sie sprach von schädlichem Gebrauch von Alkohol, aber auch von einer Gewöhnung. Allerdings habe der Angeklagte angegeben, keine Entzugserscheinungen zu haben, wenn er keinen Alkohol trinke. Das wiederholte er auch vor Gericht und erklärte, nur am Wochenende zu trinken.

Alkohol allein macht Angeklagten nicht aggressiv

Vorbestraft ist der Angeklagte nicht. Allerdings berichtete die Gutachterin von einem Vorfall mit seiner Exfrau, die er ebenfalls unter Alkoholeinfluss verletzt haben soll. Dieser Fall wurde gegen Zahlung einer Geldauflage allerdings eingestellt, wie der Richter verlas. Daraus schloss die Gutachterin, dass der Angeklagte nicht grundsätzlich aggressiv werde, wenn er trinke, weitere Parameter spielten dabei eine Rolle.

Unter Berücksichtigung aller Umstände plädierte der Staatsanwaltschaft für eine Freiheitsstrafe von insgesamt vier Jahren und zehn Monaten. Dem schloss sich auch die Nebenklagevertreterin an.

Am 6. Mai 2024 wird der Prozess fortgesetzt. Dann wird die Verteidigerin ihr Plädoyer halten, und der Angeklagte hat Gelegenheit für sein letztes Wort. Geplant ist auch, dass dann das Urteil verkündet wird.